DSB Landesverband NRW e.V.

Deutscher Schwerhörigenbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

DSB Landesverband NRW e.V. | Stifterweg 10 | 59759 Arnsberg| info@dsb-lv-nrw.de

19. August 2025

An die Landesregierung NRW, insbesondere

- Mitglieder im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Ausschussassistenz per E-Mail an **anhoerung@landtag.nrw.de**
- Claudia Middendorf, Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Barbara Molitor, Leitung Gruppe VI B Inklusion von Menschen mit Behinderungen,
- u.a.

Gemeinsame Stellungnahme mit dem Cochlea Implantat Verband NRW e.V. zum Antrag der Fraktion der SPD „Mehr Teilhabe ermöglichen: Gehörlosengeld endlich erhöhen!“, Drucksache 18/13806, Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10.09.2025

Stichwort „A01 - Gehörlosengeld - 10.09.2025“

Der Deutsche Schwerhörigenbund Landesverband NRW e.V. (DSB LV NRW) und der Cochlea Implantat Verband NRW e.V. (CIV-NRW) vertreten die Interessen vorwiegend lautsprachlich kommunizierender schwerhöriger und ertaubter Menschen in Nordrhein-Westfalen – einer Gruppe von bis zu 3,17 Millionen Betroffenen (siehe Erläuterungen unten).

Wir fordern:

1. **Moderate Anpassung des Landesgehörlosengeldes**: Seit 1997 ist der Betrag von 150 DM (77 €) unverändert geblieben. Unter Berücksichtigung der Inflation entspricht dies heute rund 130 €. Wir fordern eine entsprechende Erhöhung sowie eine künftige Dynamisierung. Auch andere Bundesländer haben höhere Sätze, siehe Erläuterungen.

 Dieser Betrag genügt nicht für die Finanzierung von Dolmetschleistungen. Das Landesgehörlosengeld soll nicht zur Kompensation unzureichender bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen für Dolmetscher- und Assistenzleistungen missbraucht werden. Stattdessen ist eine verbesserte Umsetzung der Eingliederungshilfe nötig, um allen Menschen mit Hörbeeinträchtigung echte und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, siehe Erläuterungen.

2. **Keine Einschränkung des Anspruchs für lautsprachlich kommunizierende Menschen mit Hörbeeinträchtigung**: Bei Änderungen der Anspruchskriterien dürfen die früh an Taubheit grenzend Schwerhörigen

nicht ausgeschlossen werden – auch nicht, wenn sie mit Cochlea-Implantaten versorgt sind.

Sollte in Zukunft das verwaltungstechnisch einfacher zu prüfende **Merkmal „Gl“ im Schwerbehindertenausweis** als Kriterium vorgeschrieben werden (Bürokratieabbau), muss die **jetzige Bedingung der an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres** als weitere Möglichkeit für die Gewährung erhalten bleiben.

Erläuterungen:

Lautsprachlich kommunizierende Personen mit Hörbeeinträchtigung 2
Fallzahlen 3
Finanzielle Belastungen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung 3
Merkmal „Gl“ (gehörlos) im Schwerbehindertenausweis 3
Kriterium für die Gewährung des Landesgehörlosengeld NRW 3
Höhe des Gehörlosengeldes in anderen Bundesländern (2023) 4
Finanzierung Dolmetscherassistenz 4

Lautsprachlich kommunizierende Personen mit Hörbeeinträchtigung

Diese Gruppe unterscheidet sich von den gebärdensprachorientierten gehörlosen Menschen. Selbst wenn sie ertaubt sind, kommunizieren die meisten weiterhin in Lautsprache, gegebenenfalls verschriftlicht. Nur wenige nutzen Gebärdensprache als Kommunikationsform. In der Regel sind sie nicht Teil der gebärdensprachorientierten Gehörlosenkultur. Zum Sprachverständnis benötigen sie Kommunikationshilfen (Höranlagen zusätzlich zum Hörgerät bzw. Cochlea-Implantat, Schriftdolmetscher) und gute Raumakustik. Standardsystem für Höranlagen ist in den nächsten Jahren noch die induktive Anlage, bis der überwiegende Teil der Personen Hörsysteme trägt, die neue Techniken wie Auracast empfangen können. Eine induktive Anlage ist zum Beispiel im Zuschauerbereich des Plenarsaales im Landtag NRW eingebaut, aber nicht für die Akteure im Plenarsaal – ist Barrierefreiheit dort nicht vorgesehen?

Zahlreiche lautsprachlich kommunizierende Hörbeeinträchtigte benötigen in schwierigen akustischen Situationen Assistenz. Das sind in der Regel Schriftdolmetscher, die das gesprochene Wort simultan in lesbaren Text umwandeln. Technische Kommunikationsassistenten helfen bei der Handhabung der Zusatztechnik.

Stärker höreingeschränkte Personen benötigen bei Gesprächen mit hohen Anforderungen wie zum Beispiel einer Debatte oder Anhörung sowohl eine zusätzliche Höranlage als auch Verschriftlichung. Nur mit dieser Kombination aus induktiver Anlage und Schriftdolmetscher können sie auf das Gesagte schnell genug

reagieren und gleichzeitig sicher gehen, dass sie auch Namen und Fachbegriffe richtig verstanden haben.

Viele spätertaubte Personen können mit einem Cochlea-Implantat wieder hören. Sie werden damit jedoch nicht guthörend. Der Hörerfolg ist sehr individuell und weiterhin von Technik und akustischen Bedingungen abhängig, so dass auch sie Unterstützung benötigen. Ein Cochlea-Implantat nützt übrigens nur, wenn die Person ausgebildete Hör-Nervenbahnen hat, die sich durch Hören in den ersten vier Lebensjahren bilden.

Fallzahlen

Ca. 3,17 Millionen Menschen in NRW haben eine Hörbeeinträchtigung (Quelle: Rehadat / Studie Univ. Köln 2013 Prof. Dr. Kaul). Der größte Teil kommuniziert lautsprachlich selbst nach einer Ertaubung. Etwa ein Tausendstel der Bevölkerung gilt als primär gebärdensprachorientiert. Die Zahlen der hochgradig oder stärker hörbeeinträchtigten Personen dürfte gemäß der Quelle bei etwa 280.000 Personen in NRW liegen. Die Zahlen innerhalb einer bestimmten Altersgruppe lassen sich nicht schätzen, allerdings treten die meisten Fälle in höheren Altersgruppen auf.

Finanzielle Belastungen von Menschen mit Hörbeeinträchtigung

Sie entstehen beispielsweise durch Zuzahlungen bei höherwertigen, auch in Gruppengesprächen und Störlärm funktionierenden Hörgeräten, Batterien + Pflege, Zusatz-Hörtechnik für Sprache über größere Distanzen, visuelle Alarmanlagen, höhere Fahrtkosten zu barrierefreien Angeboten u.v.m. Frühere Stellungnahmen auch des Landesverbands der Gehörlosen und Gebärdensprachgemeinschaft haben das eindrucksvoll gelistet. Viele lautsprachlich kommunizierende Menschen mit Hörbeeinträchtigung benötigen ebenfalls Assistenz, seien es Dolmetscher (Schriftdolmetscher oder auch Gebärdensprachdolmetscher) oder Technische Kommunikationsassistenten.

Merkmal „Gl“ (gehörlos) im Schwerbehindertenausweis

Das Merkmal im Schwerbehindertenausweis soll laut versorgungsmedizinischer Verordnung an ertaubte Personen oder an Taubheit grenzende mit schweren (Laut-)Sprachstörungen unabhängig vom Alter gewährt werden. De facto erhalten lautsprachlich kommunizierende Personen in NRW trotz Ertaubung das Merkmal nur selten.

Kriterium für die Gewährung des Landesgehörlosengeld NRW

§ 5 im Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG) NRW definiert: „Gehörlos sind Personen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit“.

Den Nachteilsausgleich erhalten also Menschen, die in jungen Jahren bereits stark betroffen waren. Denn auch lautsprachlich kommunizierende junge Menschen sind bei Bildung, Berufsfindung und damit bei Einkommenschancen benachteiligt.

Höhe des Gehörlosengeldes in anderen Bundesländern (2023)

Berlin:	168,35€ (=20% der Blindenhilfe)
Brandenburg:	106,60€
Hessen:	164,97 €
Sachsen:	150,00 €
Thüringen:	136,00 €

Finanzierung Dolmetscherassistenz

In der Kommunikationshilfeverordnung sind die verschiedenen Typen von Dolmetschern für Menschen mit einer Kommunikationsbehinderung gut erläutert. Gebärdensprachdolmetscher/innen übersetzen Lautsprache in Gebärdensprache und „voicen“ das in Gebärdensprache Gesagte in Lautsprache. Schriftdolmetscher/innen übersetzen das gesprochene Wort in lesbaren Text für lautprachlich kommunizierende Menschen. Darüber hinaus gibt es noch Taubblindenassistenz, Lorm-Dolmetscher/innen, u.v.m.

Die Finanzierung ist in verschiedenen Gesetzen beschrieben. Zum Beispiel regeln SGB 2 und SGB 5 die Kommunikation bei Arzt und medizinischen Behandlungen und anderen Sozialleistungen, das Gerichtsverfassungsgesetz vor Gericht, das Behindertengleichstellungsgesetz in Verwaltungsverfahren und teilweise bei der elterlichen Fürsorge, im das SGB 9. Das schöne neue Barrierefreiheitsstärkungs-gesetz schreibt Barrierefreiheit vor für neue digitale Produkte und gewisse Dienstleistungen, mit vielen Ausnahmen und jahrzehntelangen Übergangsfristen. Das Gespräch am Kundenschalter oder mit einem Vermieter oder in einer Beratungsstelle, eine Verkaufsberatung werden nicht abgedeckt.

Die Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz, SGB 9) soll (Dolmetscher-)Assistenz in den sonstigen Fällen ermöglichen. § 78 gewährt Assistenzleistungen zur Bewältigung des Alltags, für Eltern und im Ehrenamt. § 82 nennt Leistungen zur Förderung der Verständigung in besonderen Anlässen. Bekanntlicherweise wird Eingliederungshilfe nur einkommensabhängig und durch die kommunalen Ämter und Landschaftsverbände sehr restriktiv gewährt mit der Vorgabe im Hinterkopf, es darf nicht mehr Geld ausgegeben werden.

Dennoch sollte das Landesgehörlosengeld in Augen des DSB LV NRW nicht als Kompensation dieser mehr als unbefriedigenden Situation eingesetzt werden. Das Land Nordrein-Westfalen sollte sich für eine Verbesserung der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe einsetzen. Sei es durch Nachbesserungen der gesetzlichen Leistungen auf Bundesebene als auch in der Umsetzung, die Landessache ist. Nur so kann eine echte Teilhabe erreicht werden, die den Menschen mit Hörbeeinträchtigung eine Chance gibt, ihr Leben selbstständig und selbstbestimmt zu gestalten, so dass auch der ökonomische Nutzen höher ist als die aufzubringenden Mittel.